

Merkblatt „Gewährung von Urlauben und Absenzen“

1. Freie Schulhalbtage / Joker-Tage

Jedes Schul- und Kindergartenkind hat pro Quartal Anrecht auf einen schulfreien Halbtage. Die freien Halbtage dürfen kumuliert bezogen werden. Maximal sind 4 freie Halbtage pro Schuljahr erlaubt. Die Bezüge müssen mindestens 3 Tage im Voraus per KLAPP der Klassen- und den Fachlehrpersonen mitgeteilt werden. Andernfalls werden diese nicht bewilligt.

Bei Schulanlässen keine Schulhalbtage beansprucht werden. (Daten siehe Terminliste des Schuljahres)
Anträge für Ausnahmen müssen schriftlich an die Schulleitung gestellt werden.

2. Absenzen

Arztbesuche, Zahnarztbesuche u. dgl. sind, wenn immer möglich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Absenzen müssen von den Eltern per KLAPP gemeldet werden. Die Schule kann ein Arztzeugnis verlangen.

3. Urlaube

Für die Gewährung eines längeren Urlaubs sieht das Schulgesetz wichtige Gründe vor. Gesuche müssen einen Monat im Voraus mit wichtigen Gründen eingereicht werden. Urlaubsgesuche für drei bis und mit fünf Tagen werden von der Schulleitung bewilligt.

Einmalige Absenzen ab sechs Tagen werden von der Schulleitung bewilligt und dem Gemeinderat, Ressortleitung Schule, zur Information weitergeleitet. Es ist das Dokument „Gesuch um Beurlaubung“ zu verwenden.

Das Gesetz schreibt für die Bewilligung eines solchen Gesuchs ausdrücklich ein Vorliegen von **wichtigen** Gründen vor. Als Kriterien für Urlaubsgewährung gelten insbesondere:

- a) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- d) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- e) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

Ferienverlängerungen wegen billigeren Flügen, Stau auf der Autobahn u. dgl. werden im Sinne des Gesetzes nicht als „wichtiger Grund“ angesehen. Bereits vor der Bewilligung durch die Schulleitung eingegangene Verpflichtungen (Buchungen von Flügen, Hotelreservierungen, etc.) gelten nicht als Begründung für Urlaube.

Die Gewährung eines längeren Urlaubes für Ferien wird maximal einmal während der Schulzeit in Auenstein gesprochen.

4. Schulversäumnis

Unbewilligte Urlaube/Absenzen gelten als Schulversäumnis (§ 126 VSG) und müssen in jedem Fall durch die Klassenlehrperson der Schulleitung gemeldet werden. Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem fernhalten vom Schulbesuchs bis maximal drei Schultage werden die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung gemahnt. Im Wiederholungsfall oder wenn das Fernhalten länger als drei Schultage dauert, werden die Erziehungsberechtigten von der zuständigen Strafbehörde mit einer Busse bestraft.

5. Grundlagen

Das Schulgesetz und die Verordnung über die Volksschule regeln die Handhabung der Schulpflicht und den Umgang mit Urlauben verbindlich. Die Schüler und Schülerinnen haben 13 Wochen unterrichtsfreie Zeit für Ferien zur Verfügung. Ausnahmen werden nur innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Regelungen bewilligt.

Auenstein, August 2026

421.10 Volksschulgesetz 01.08.2026

§ 37 Urlaub

¹ Auf Ersuchen der Eltern haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

² Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die im Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage zusammengefasst bezogen werden dürfen sowie der Bezug an besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen ausgeschlossen ist.

³ Der Regierungsrat regelt Anspruch, Verfahren und Modalitäten für weitergehenden Urlaub durch Verordnung.

§ 46 Absenzen

¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

² Absenzen auf der Oberstufe werden grundsätzlich als unentschuldigt oder entschuldigt in den Zwischenberichten und Zeugnissen eingetragen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Absenzen sowie die Ausnahmen der Einträge gemäss Absatz 2 durch Verordnung.

§ 126 Schulversäumnis

¹ Eltern beziehungsweise Pflegeeltern, die ihr schulpflichtiges Kind bis maximal drei Schultage vorsätzlich oder fahrlässig vom Schulbesuch fernhalten, werden vom Gemeinderat ermahnt.

² Im Wiederholungsfall oder wenn das Fernhalten länger als drei Schultage dauert, werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der zuständigen Strafbehörde mit einer Busse bestraft.

421.315 Volksschulverordnung (V VSG) (Stand 01.08.2026)

§ 29 Urlaub

¹ Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

² Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:

- a) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- d) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- e) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

³ Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

§ 32 Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

¹ Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 38 Absenzen

¹ Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.

² Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.